

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/62 vom 17. Oktober 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_62

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/62 du 17 octobre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/62 del 17 ottobre 2013

Regeste

Gemäss der Auslegung der angefochtenen Verwaltungsverfügung nach ihrem tatsächlichen rechtlichen Gehalt handelt es sich um eine Sanktionsverfügung, und zwar um einen nachträglichen Nichteintretensentscheid im Sinn eines Verfahrensabbruchs. Die Verfügung erging, weil der Beschwerdeführer an zumutbaren Abklärungen nicht teilgenommen hat. Sie erwies sich als rechtmässig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Oktober 2013, IV 2013/62).

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss dem Wortlaut des Dispositivs der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin damit das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen. In der Beschwerdeantwort stellt sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, es handle sich bei ihrer Verfügung gemäss einer Auslegung nach Sinn und Zweck um eine sanktionsweise Einstellung des Verwaltungsverfahrens (bzw. ein "Nichteintreten").

E. 1.2

Verwaltungsverfügungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht nach ihrem Wortlaut zu verstehen, sondern es ist - vorbehältlich der Problematik des Vertrauensschutzes - nach ihrem tatsächlichen rechtlichen Gehalt zu fragen (BGE 132 V 76).

E. 1.3

Es liegt eine Sanktionsverfügung vor. Das wird einerseits aus dem vorgängigen, hierauf abzielenden Verfahrensablauf mit der Mitteilung, dass eine Abklärung erforderlich sei (was bereits gerichtlich so bestimmt worden war), und mit dem Festhalten an der abverlangten Mitwirkung am 9. Oktober 2012 unter Androhung einer Sanktion ersichtlich. In der Verfügung selbst wird andererseits folgerichtig begründet, sie ergehe, weil der Beschwerdeführer an zumutbaren Abklärungen nicht teilgenommen habe. Er sei auf die Folgen der Verweigerung der Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht worden. Schliesslich will auch die Beschwerdegegnerin selber ihre Verfügung gemäss der Beschwerdeantwort als Sanktionsverfügung verstanden haben.

E. 1.4

Handelt es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine Sanktion, so geht der Antrag des Beschwerdeführers auf die Ausrichtung von Leistungen über den damit gesteckten Streitgegenstand hinaus. Insofern kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2.1

Es fragt sich weiter, welche Sanktion verfügt worden sei. Das Dispositiv lautet wie erwähnt auf Abweisung des Leistungsgesuchs. Die Beschwerdegegnerin erklärte in der Verfügung im Übrigen, sie entscheide aufgrund der vorhandenen Akten, weil der Beschwerdeführer an zumutbaren Abklärungen nicht teilgenommen habe. In der weiteren Begründung wies sie auf die Bestimmungen von Art. 43 Abs. 3 ATSG und von Art. 7b Abs. 1 IVG hin. Die dort vorgesehenen Sanktions-Rechtsfolgen sind: 'Verfügen auf Grund der Akten' oder 'Erhebungen Einstellen und Nichteintreten Beschliessen' (Art. 43 Abs. 3 ATSG) sowie 'Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG Kürzen oder Verweigern' (Art. 7b Abs. 1 IVG). In der Beschwerdeantwort stellt sich die Beschwerdegegnerin wie erwähnt auf den Standpunkt, es habe sich um eine Nichteintretens- bzw. Einstellungssanktion im Sinn von Art. 43 Abs. 3 ATSG gehandelt.

E. 2.2

Nach Art. 43 Abs. 3 ATSG kann der Versicherungsträger, wenn die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nachkommen, aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Geregelt werden in dieser Bestimmung die Folgen der Verletzung der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten (vgl. Franz Schlauri, Militärversicherung, in SBVR XIV, Soziale Sicherheit, 2. A., N 249 und Fn 368, S. 1157, mit Hinweis auf Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 1. A., 70 und 240). Es geht um eine Mitwirkung im Rahmen der Sachverhaltsabklärung (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A. 2009, N 6 zu Art. 43 ATSG). Eine Sanktionsverfügung nach Art. 43 Abs. 3 ATSG hat zum Zweck, die versicherte Person dazu zu bewegen, ihrer Mitwirkungspflicht doch noch nachzukommen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S X. vom 20. November 2007, EL 2006/13). - Als mögliche Sanktionen (Bundesgerichtsentscheide i/S H. vom 19. Februar 2010, 8C_882/09, und i/S F. vom 21. April 2009, 8C_770/08) sieht Art. 43 Abs. 3 ATSG einen Entscheid aufgrund der Akten und einen Nichteintretensentscheid (einschliesslich eines "nachträglichen" Nichteintretensentscheids im Sinn einer Einstellung des Verfahrens bzw. eines Verfahrensabbruchs, vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S T. vom 23. September 2008, IV 2007/65, mit Hinweis auf Franz Schlauri, Grundstrukturen des nichtstreitigen Verwaltungsverfahrens in der Sozialversicherung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Verfahrensfragen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1996, S. 36) vor. Ein Entscheid aufgrund der Akten bedeutet, dass aufgrund der vorhandenen (unvollständigen) Akten - ohne das Ergebnis, welches wegen der fehlenden Mitwirkung nicht zustande kam - materiell über den Anspruch zu entscheiden ist (Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 8. August 2007, I 874/06). Diese materielle Entscheidung weist allerdings die Besonderheit auf, dass die IV-Stelle die Verfügung aufzuheben und das Verwaltungsverfahren zur Prüfung des Leistungsanspruchs wieder aufzunehmen hat, sobald die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht nachkommt und sich der notwendigen Untersuchung unterzieht (vgl. BGE 130 V 64 E. 5.2.4).

E. 2.3

Gemäss Art. 7b IVG können die Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person den Pflichten nach Art. 7 IVG oder nach

Art. 43 Abs. 2 ATSG nicht nachgekommen ist (Abs. 1). Art. 21 Abs. 4 ATSG sieht eine vorübergehende oder dauernde Kürzung oder Verweigerung der Leistungen vor, falls sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung entzieht oder dazu nicht das Zumutbare beiträgt. Art. 7 IVG umschreibt mit der Schademinderungspflicht und der Pflicht zur Teilnahme an zumutbaren Eingliederungsmassnahmen materielle Aspekte, Art. 43 Abs. 2 ATSG mit der Pflicht, sich ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen zu unterziehen, soweit sie notwendig und zumutbar sind, eine formelle Mitwirkungspflicht. Art. 7b Abs. 1 IVG betrifft somit Tatbestände der materiellrechtlichen und der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichtverletzungen. Gemäss Art. 7b Abs. 3 IVG sind beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens der versicherten Person, zu berücksichtigen. - Der Verweis von Art. 7b Abs. 1 IVG auf Art. 21 Abs. 4 ATSG erfasst nicht nur die möglichen Sanktionen, sondern auch die Voraussetzungen, unter denen Sanktionen ergriffen werden können. Eine Abweichung von Art. 21 Abs. 4 ATSG ist nicht bezweckt. Sanktionen können daher nur ergriffen werden, wenn die Selbsteingliederungsmassnahme eine Auswirkung auf den Rentenanspruch hat (vgl. Markus Krapf, Selbsteingliederung und Sanktion in der 5. IV-Revision, SZS 2008, S. 124 und 127). Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind (dementsprechend) nur solange aufrechtzuerhalten, als das den Eintritt oder die Verschlimmerung der Invalidität kausal verursachende qualifizierte Verschulden der versicherten Person wirkt (Bundesgerichtsentscheid vom 13. März 2013, 8C_830/12 E. 5.1; vgl. Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. A., S. 73, 81, 86). Wenn Art. 7b Abs. 1 IVG hingegen für die ungenügende verfahrensrechtliche Mitwirkung im Abklärungsverfahren (welche gerade keinen Einfluss auf den Leistungsanspruch hat) dieselben Sanktionen vorsieht, schliesst er eine bei der Einführung des ATSG wohl unabsichtlich entstandene Lücke für die Konstellationen der Mitwirkungspflichtverletzung bei bereits laufenden Leistungen (vgl. Markus Krapf, a.a.O., S. 142 f.).

E. 2.4

Die angefochtene Verfügung (welche nicht in einem Anpassungsverfahren bei laufender Leistung, sondern im Verfahren der erstmaligen Leistungsprüfung erging) setzt sich mit keinem Wort mit den Anspruchsvoraussetzungen und dem medizinischen und erwerblichen Sachverhalt auseinander, wie es ein materieller Leistungsentscheid auf Grund der Akten (gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG) erwarten lassen müsste. Ihre Auslegung rechtfertigt vielmehr die Annahme, dass die Wendung, der Entscheid ergehe "aufgrund der vorliegenden Akten" lediglich sagen wollte, dass die Beschwerdegegnerin den (Sanktions-) Entscheid fälle, ohne die angeordnete Abklärung gemacht haben zu können. Die vorhandenen, notwendigerweise unvollständigen Akten wurden nicht gewürdigt. Der Sanktionsentscheid ist also keine materielle Entscheidung. Vielmehr hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass sie auf die Ergänzung der Sachverhaltsabklärung verzichte, die Erhebungen also einstelle und sich mit der Sache nicht mehr befasse. Die in der Beschwerdeantwort vertretene Auffassung ist somit zu bestätigen; es handelt sich um einen nachträglichen Nichteintretensentscheid im Sinn eines Verfahrensabbruchs.

E. 3.1

Zunächst ist vorfrageweise zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer rechtmässig die Mitwirkung abverlangt worden ist (vgl. SVR 1998 UV Nr. 1). Vorausgesetzt ist hierfür, dass die geplante Begutachtung angezeigt und zumutbar war.

E. 3.2

Der Sachverhalt, wie er sich bis zur ersten angefochtenen Verfügung vom 28. Oktober 2009 entwickelt hatte und im entsprechenden Beschwerdeverfahren zu beurteilen war, hat sich gemäss dem Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Dezember 2011, versandt am 15. Dezember 2011, als abklärungsbedürftig erwiesen, und zwar namentlich in somatischer Hinsicht. Der Beschwerdeführer hat den Entscheid (wie die Beschwerdegegnerin) in Rechtskraft erwachsen lassen. Am 23. Januar 2012 (IV-act. 94) wurde ein Begutachtungsinstitut mit der Abklärung beauftragt. Bei der Anordnung eines Gutachtens handelt es sich um eine Zwischenverfügung (vgl. Art. 55 Abs. 1 ATSG). Die diesbezüglichen Mitwirkungsrechte müssen nach der Rechtsprechung durchsetzbar sein, bevor präjudizierende Effekte eintreten. Es genügt nicht, sie erst bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren einzuräumen. Für die Annahme eines drohenden unumkehrbaren Nachteils spricht, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten. Die nicht sachgerechte Begutachtung bewirkt in der Regel einen rechtlichen und nicht nur tatsächlichen Nachteil (BGE 138 V 271 E. 1.2.2 f.). Die am 24. Januar 2012 gesetzte Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme zum Auftrag (Begutachtungsstelle und Fragen an die Gutachter) hat der Beschwerdeführer ungenutzt verstreichen lassen. Es ist davon auszugehen, dass Notwendigkeit, Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit der vorgesehenen Abklärungsmassnahme sowie der Durchführungsort damals vom Beschwerdeführer anerkannt (und dass sie rechtskräftig festgelegt) waren, was auch zutreffend erscheint.

E. 3.3

Im Anschluss an eine telefonische Terminvereinbarung hat das Begutachtungsinstitut dem Beschwerdeführer ein schriftliches Aufgebot zukommen lassen. Wann dies geschah, ist nicht aktenkundig. Am 2. Oktober 2012 liess der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin jedenfalls eröffnen, seit der Alterspensionierung am X. 2012 gehe es ihm deutlich und nachhaltig besser, insbesondere in psychischer Hinsicht. Die gemäss Gerichtsurteil offene Fragestellung könne nicht mehr durch eine Abklärung beantwortet werden, weshalb eine solche unnötig sei. Ausserdem sei die Abklärung unzumutbar geworden. Er sei dazu nicht mehr bereit. Stattdessen sei aufgrund der Akten zu entscheiden.

E. 3.4

Eine erhebliche, auf das Begutachtungserfordernis bezogene Veränderung ist indessen nicht festzustellen. - Am Abklärungsbedarf hat sich nichts geändert. Der Beschwerdeführer hält dafür, es gehe ihm gesundheitlich wieder gut, und führt dies darauf zurück, dass nun kein Druck mehr auf ihm laste, dass er unabhängig sei und dass er sinnvolle Arbeit in einem neuen Zuhause und im Garten erledigen könne. Dass die Entlastung von der Arbeitspflicht mit der Alterspensionierung in gewissen Konstellationen und diejenige von einem als aufreibend erlebten Arbeitsverhältnis im Konkreten ein subjektives Empfinden einer gesundheitlichen Verbesserung hervorzurufen vermag, erscheint zwar nachvollziehbar. Niederschlag in einem objektivierbaren medizinischen Anhaltspunkt hat die Schilderung des Beschwerdeführers allerdings vorliegend nicht gefunden. Dr. B.____ gab am 12. September 2012 (im Gegenteil) an, zwischen Ende 2009 und September 2012 sei (sc. wohl: in Bezug auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers) nicht viel gelaufen. Im Januar und April 2010 hatte er ihn noch wegen Stürzen behandelt, zuletzt am 26. Juli 2010. Schon damals hatte der Beschwerdeführer zwei Jahre lang nicht mehr im Arbeitsleben

gestanden, war sein letzter Arbeitstag doch im Juli 2008 (oder August, vgl. IV-act. 48-2) gewesen. Weitere Kontrollen durch Dr. B.____ erfolgten von Mai bis August 2012. Selbst wenn aber von einer gewissen gesundheitlichen Veränderung zwischen Januar 2012 und Oktober 2012 - nur diese Zeitspanne ist für die Frage massgebend - auszugehen wäre, bedeutet sie nicht, dass die Begutachtung betreffend den Sachverhalt ab August 2008 dadurch neu überflüssig oder gar unmöglich geworden wäre. Wird im Rahmen eines Rückweisungsentscheids auf Beschwerde hin eine Begutachtung angeordnet, so bringt das regelmässig mit sich, dass die Gutachter einen mehr oder weniger lange zurückliegenden Sachverhalt zu beurteilen haben. Das stellt gewiss im Vergleich zur Begutachtung eines aktuellen Zustands eine Erschwernis dar, lässt aber dennoch üblicherweise ein ausreichend zuverlässiges Ergebnis erwarten. Den Gutachtern stehen hierfür die gesamten Vorakten zur Verfügung, es gehört dazu aber auch eine persönliche Untersuchung. Dass zwingend mit einer (für ihn) negativen Beeinflussung des Begutachtungsergebnisses durch den verbesserten, aktuell präsentierten Gesundheitszustand zu rechnen sei, wie der Beschwerdeführer neuerdings befürchtet, lässt sich nicht bestätigen. Wenn vorliegend, wie geltend gemacht wird, inzwischen keine Wechselwirkungen zwischen somatischem und psychischem Gesundheitszustand mehr bestehen, stellt das im Vergleich zu jeder auf die Vergangenheit bezogenen Begutachtung keine Ausnahmesituation von Relevanz dar, welche eine korrekte Beurteilung von vornherein verunmöglichen würde. Dazu kommt vorliegend, dass der Abklärungsbedarf gemäss dem Entscheid vom 8. Dezember 2011 in erster Linie im somatischen Bereich erkannt worden war, wo sich nach Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde (allein von den Schädigungen her betrachtet, abgesehen von deren Auswirkungen) keine Veränderung ergeben hat, während in psychiatrischer Hinsicht damals bereits zwei übereinstimmende fachärztliche Beurteilungen vorgelegen hatten. Hieran ändert nichts, dass im Ergebnis eine Arbeitsfähigkeitsschätzung gefragt war, welche eine Synthese der Einschränkungen unter beiden Gesichtspunkten voraussetzt, und es nicht auf eine Addition von allfälligen Beeinträchtigungsgraden ankommen kann. Es ist wie erwähnt zu erwarten, dass die Gutachter die gesamten Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Arbeitsfähigkeit auch im Nachhinein (und bei inzwischen veränderter Sachlage) ausreichend zuverlässig zu beurteilen vermögen. Es stellen sich keine grösseren Schwierigkeiten, als sie mit jeder Begutachtung verbunden sind, welche sich auf einen Sachverhalt in der Vergangenheit zurückbeziehen muss. - Was die Zumutbarkeit der Abklärungsmassnahme betrifft, ist eine Veränderung im geltend gemachten Sinn innerhalb der relevanten Periode ebenfalls nicht erkennbar. Dass diese Massnahme, die im Januar 2012 noch als zumutbar betrachtet worden war, diese Eigenschaft bis Oktober 2012 - mit neun Monaten mehr zeitlichem Abstand von den beschriebenen Verletzungen - verloren haben sollte, erscheint unwahrscheinlich. - Die Abklärung zu treffen, ist auch nicht etwa durch das Erreichen der AHV-Altersgrenze unverhältnismässig geworden. Schliesslich ist auch kein Grund ersichtlich, der neu die Anordnung eines Gerichtsgutachtens hätte erforderlich werden lassen.

E. 3.5

Die Beschwerdegegnerin hat demnach am 9. Oktober 2012 im Ergebnis zu Recht an ihrer Begutachtungsanordnung festgehalten. Sie hat den Beschwerdeführer rechtzeitig hierauf aufmerksam gemacht und ihm als Folge der Nichtmitwirkung angedroht, die Erhebungen einzustellen und "Nichteintreten" zu beschliessen. Der Beschwerdeführer rügt, die Beschwerdegegnerin habe ihm keine Mitteilung gemäss Rz 2085.1 KSVI (sc. wohl in der ab 1. August 2012 gültigen Fassung) und 2085.2 KSVI (sc. wohl in der ab 1. März 2012

gültigen Fassung) zugestellt. Bei der Begutachtungsanordnung vom 24. Januar 2012 stand das KSVI vom 1. Januar 2010 in der ab 1. Januar 2012 (bis 28. Februar 2012) gültigen Fassung in Kraft. Dieses hat die Beschwerdegegnerin angewendet. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Namen der Ärzte dem Beschwerdeführer direkt von der Abklärungsstelle bekannt gegeben werden würden. Dazu ist es wohl angesichts der geäußerten grundsätzlichen Ablehnung nicht mehr gekommen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hat trotz Mahnung daran festgehalten, bei der Begutachtung nicht mitzuwirken und hat den vorgesehenen Termin vom 10. Dezember 2012 nicht wahrgenommen. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht liegt nach Art. 43 Abs. 3 ATSG nur dann vor, wenn sie in unentschuldbarer Weise erfolgt ist. Dies ist dann der Fall, wenn kein Rechtfertigungsgrund erkennbar ist oder sich das Verhalten der versicherten Person als völlig unverständlich erweist (Bundesgerichtsentscheid vom 3. November 2009, 8C_528/09; vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 30. Januar 2007, I 166/06 E. 5.1) bzw. wenn ein Rechtfertigungsgrund nicht einmal ansatzweise erkennbar ist oder das Verhalten schlechthin unverständlich ist (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N 51 zu Art. 43). Das Unterlassen der Mitwirkung des Beschwerdeführers bei der Abklärung ist nach dem oben Dargelegten nicht zu rechtfertigen.

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin hat demnach zu Recht eine Sanktion ausgesprochen.

E. 4.3

In der Änderungsmeldung hat der Beschwerdeführer einen Entscheid aufgrund der Akten beantragen lassen. Die Beschwerdegegnerin hat ihm in der Folge ein Nichteintreten (im Sinn der Einstellung des Verfahrens) angedroht. Gemäss dem Wortlaut des Dispositivs der angefochtenen Verfügung hat sie sein Leistungsgesuch - wie oben erwähnt - "abgewiesen", was als Nichteintreten, d.h. als Einstellung des Verwaltungsverfahrens, zu verstehen ist.

E. 4.4

In der Literatur wird die Ansicht vertreten, von der Möglichkeit des Nichteintretens sei zurückhaltend Gebrauch zu machen; soweit aufgrund der vorliegenden Akten ein materieller Entscheid möglich sei, solle ein Nichteintretensentscheid nicht gefällt werden (U. Kieser, a.a.O., Rz 53 zu Art. 43; vgl. A. Kölz/I. Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. A., Zürich 1998, Rz 275). Gemäss BGE 108 V 231 hängt die Beurteilung der Frage, wann die Verwaltung bei schuldhafter Unterlassung der notwendigen und zumutbaren Mitwirkung einen Nichteintretensentscheid und wann einen materiellen Entscheid aufgrund der vorhandenen Akten zu fällen hat, von den Umständen des Einzelfalles ab. Lässt sich der Sachverhalt ohne Schwierigkeiten und ohne besonderen Aufwand abklären, auch wenn der Gesuchsteller die Mitwirkung verweigert oder unterlässt, so wird die Verwaltung die betreffenden Erhebungen zu tätigen und anschliessend materiell zu entscheiden haben. Ebenso ist materiell zu entscheiden, wenn die vorhandenen Akten einen Teilanspruch begründen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Unterlagen den Schluss auf eine halbe Rente erlauben, hinsichtlich der ganzen Rente der Sachverhalt indessen ungenügend erhellt ist. In Grenz- und Zweifelsfällen ist die für die Gesuchstellende Person günstigere Variante zu wählen (Bundesgerichtsentscheid i/S T. vom 26. Juni 2007, I 42/06). - Auch die angeordnete Sanktion erscheint vorliegend sachgerecht. Denn ohne ergänzende medizinische Abklärung lässt sich der Sachverhalt (noch immer)

nicht ausreichend zuverlässig feststellen. Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechtmässig.

E. 4.5

Wird der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin eine wiedergewonnene Bereitschaft zur Mitwirkung anzeigen, so wird sie das Verfahren wieder aufnehmen.

E. 4.6

Was schliesslich den Einwand des Beschwerdeführers betrifft, schon im früheren Verfahren hätten die Vertrauensärzte den sachfremden Umstand, dass der Druck des Berufslebens weggefallen sei, (zu Unrecht) für massgeblich gehalten, kann angemerkt werden, dass er eine medizinische Frage beschlägt. Dass mit diesem Wegfall eine anhaltende, relevante Verbesserung seines Gesundheitszustands eintrat, ist ebenso denkbar wie der gegenteilige Fall. Entscheidend wird die auf der Grundlage der gefragten medizinischen Beurteilung zu bestimmende allfällige lange dauernde Erwerbsunfähigkeit sein, verstanden als das Unvermögen, auf dem gesamten für den Beschwerdeführer in Betracht fallenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt durch Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit Einkommen zu erzielen (vgl. Art. 6 ff. ATSG; vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 30. April 2004, I 626/03). Eine Veränderung des Sachverhalts kann sich sowohl in der Zeit bis Oktober 2009 wie bis zum Ende des möglichen Rentenanspruchs ergeben haben.

E. 5.1

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5.2

Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Eine Entscheidungsgebühr von Fr. 600.-- erscheint vorliegend angemessen. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Demnach hat der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten gesamthaft zu tragen. Mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- unter Anrechnung des bezahlten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.